

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Ober-Olmer-Straße/Lerchenbergstraße“ in Mainz-Drais gemäß § 8 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs 1 Halbsatz 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl 1990, S. 277) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb des Stadtteils Mainz-Drais wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i.V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 DSchPflG (kennzeichnendes Straßen- und Ortsbild) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Ober-Olmer-Straße/Lerchenbergstraße“.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfaßt den Südwestteil des ehemaligen Dorfes Drais mit den Anwesen Ober-Olmer-Straße 5,7,9,12,14,15,17,18,19,20,21, Lerchenbergstraße 1,2,3,5, Heßlerweg 2,4 in Flur 1 der Gemarkung Drais mit den Flurstücken 26/1, 26/2, 26/3, 27, 28,29,30,32/1, 34/2, 34/3, 38/1 (teilweise), 51/1, 53/1, 54, 69/1, 69/2, 69/3, 176/7, 176/8 (teilweise), 176/10, 176/15 zuzüglich der öffentlichen Verkehrsflächen auf den Flurstücken 232/16 (teilweise), 232/18 (teilweise) und 239/3 (teilweise).

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

**§ 3**

**Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung der kennzeichnenden Bauernhofanlagen an der Ober-Olmer-Straße und der Lerchenbergstraße (Haken-, Dreiseit-, Vierseithöfe) sowie von Tagelöhnerhäusern am Heßlerweg. Hervorzuheben sind hierbei die Bauernhöfe Ober-Olmer-Straße 14 und Lerchenbergstraße 1 mit massiven Scheunen und hohen Grundstücksmauern. Die Wohnhäuser bestehen in Anlehnung an die zeitgenössische Architektur öffentlicher Gebäude aus sichtbarem Bruchsteinmauerwerk. Eine ähnliche Bauweise, die um 1890 endete, dokumentieren die Anwesen Ober-Olmer-Straße 15, 17, 18 und 20 sowie Lerchenbergstraße 5. Danach setzte sich auch in Drais eine differenzierte Farbigkeit durch Klinkerfassaden durch, wofür die Anwesen Ober-Olmer-Straße 7 sowie 19 und 21 beispielhaft sind. Die Tagelöhnerhäuser Heßlerweg 2 und 4 sind die ältesten ihrer Art in Drais.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein Zeugnis des handwerklichen Wirkens sowie um ein kennzeichnendes Merkmal des Stadtteils Mainz-Drais, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone wichtige Hinweise liefert für die soziogeographische Forschung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung rheinhessischer Dörfer nach Auflösung der Klöster und Stiftsgüter. Von Bedeutung ist auch die innerhalb der Denkmalzone dokumentierte Entwicklung der Architektur im ländlichen Raum vor und nach 1900.
- zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins, weil die Denkmalzone die Entwicklung von Drais außerhalb der Stifts- und Klostersgüter dokumentiert, wobei die Unterschiedlichkeit der Grundstücksgrößen und ihrer Bebauung auch Zeugnis gibt von den sozialen und beruflichen Differenzierungen, wie sie für das 19. Jahrhundert im Umland von Mainz kennzeichnend waren.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme in das Liegenschaftskataster**

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten \***

Rechtsverordnung Denkmalzone  
„Ober-Olmer-Str./Lerchenbergst. in Mainz-Drais 41.140

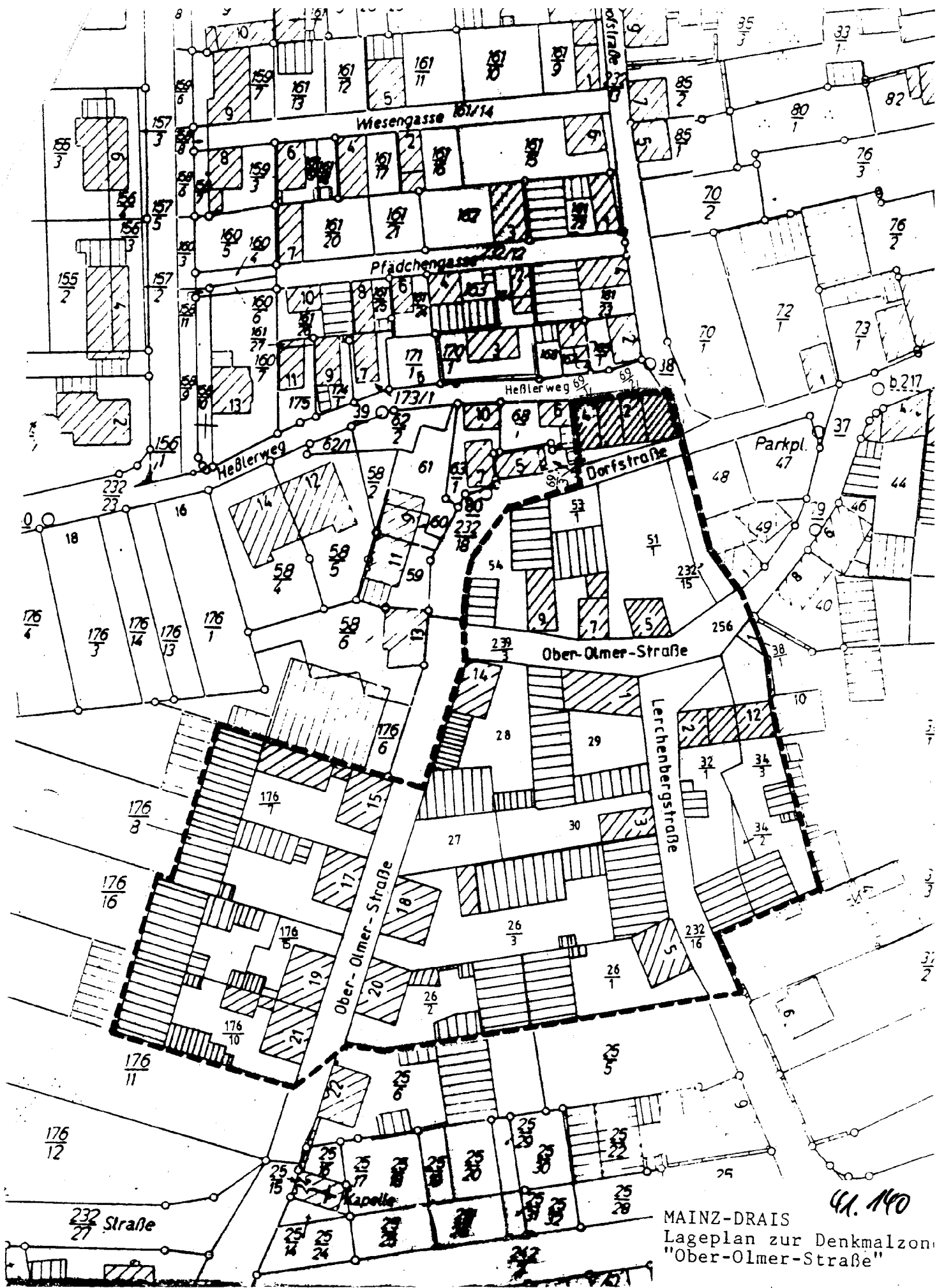
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und in der Mainzer Rheinzeitung in Kraft.

Mainz, 27.11.1998  
Stadtverwaltung

gez. Beutel

Oberbürgermeister

\* veröffentlicht am 18.12.1998



MAINZ-DRAIS  
 Lageplan zur Denkmalzone  
 "Ober-Olmer-Straße"

G.A. 190